

6. Januar 2022

## Informationen zur Nutzung der städtischen Sportstätten ab dem 8. Januar 2022

Seit 5. Januar 2022 liegt die Inzidenz in Frankfurt am Main über 350. Wenn dies so bleibt, gelten lt. Coronavirus-Schutz-Verordnung (CoSchuV) ab dem 8. Januar 2022 folgende Regelungen für den Sportbetrieb:

## Neue Regelungen ab der Inzidenz von 350

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so gilt ab dem nächsten Tag für den Sportbetrieb:

In ungedeckte Sportstätten dürfen nur geimpfte oder genesene Personen eingelassen werden (2G-Regelung).

In gedeckte Sportstätten dürfen nur geimpfte und genesene Personen mit einem zusätzlichen Testnachweis (kein Selbsttest) eingelassen werden (2G-Plus-Regelung). Maskenpflicht außer bei der Sportausübung.

Ausnahmen von 2G/2G-Plus: Kinder und Jugendliche unter 18 mit Testheft, und Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sowie (ehrenamtlich) Beschäftigte (hierzu s. nächste Seite);

Bei Sportveranstaltungen im Innenbereich gilt die 2G-Plus-Regelung und die Begrenzung auf max. 250 Zuschauer:innen (inkl. Kinder und Jugendliche). Abstands- und Hygienekonzept. Maskenpflicht.

Bei Sportveranstaltungen im Freien gilt die 2G-Regelung und die Begrenzung auf max. 250 Zuschauer:innen.

Hinweis: Eine sogenannte Booster-Impfung oder Auffrischungsimpfung befreit von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis, wenn Zugangsregeln nach 2G-Plus gelten.

Die Anwendung dieser Regelungen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag.

### 2G-Plus-Regelung:

Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis

#### plus:

Testnachweis durch:  
einen Antigen-Schnelltest unter Aufsicht oder  
einen max. 48-Stunden zurückliegenden PCR-  
Test durch Leistungserbringer oder  
das Testheft für Schüler:innen

#### Sportamt der Stadt Frankfurt

Hanauer Landstraße 54 | 60314 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 212-33565

Wie bisher gilt:

1. Die Sportausübung in den Sportstätten ist zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.
2. Für Personal (haupt- und ehrenamtliche Übungsleitungspersonen, Sporthallenwarte) erfolgt der Negativnachweis nach den städtischen Richtlinien für Beschäftigte (geimpft, genesen oder getestet – notwendig ist ein max. 24h alter Antigenschnelltest eines Testzentrums)
3. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
4. Vereins- und Funktionsräume können unter den Vorgaben der CoSchuV geöffnet werden. (Innenräume: 2G-Plus).
5. Zuschauende beim Training/Wettkampf sind zulässig; die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen (s.o.) sind einzuhalten. Im Freien: 2G; in Innenräumen: 2G-Plus; Maskenpflicht.

Bitte beachten: Der Aufenthalt – auch das Sporttreiben – im öffentlichen Raum ist bis zu einer Gruppengröße von max. 10 Personen gestattet (Kinder unter 14 Jahre nicht mitgezählt).

Wenn mind. eine ungeimpfte Person dabei ist, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und max. 2 Personen eines weiteren Hausstandes gestattet.

Dies gilt z.B. beim Joggen, Wandern, Nordic Walking, Radtouren, Rudern, Reiten etc.

Bei Fragen rund um das Thema Corona können Sie sich gern an den Corona-Helpdesk des Sportamtes wenden:

[Info.amt52@stadt-frankfurt.de](mailto:Info.amt52@stadt-frankfurt.de)  
Betr.: Corona/Sport

**Sportamt der Stadt Frankfurt**

Hanauer Landstraße 54 | 60314 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 212-33565